

# DENIC-Domainbedingungen

Die nachstehenden Bedingungen gelten für den Domainvertrag zwischen der DENIC Domain-Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft eG in Frankfurt am Main (im folgenden: DENIC) und dem Domaininhaber.

## § 1 Domainregistrierung und -verwaltung

(1) Der (künftige) Domaininhaber übermittelt den Domainauftrag über ein DENIC-Mitglied oder unmittelbar an DENIC. DENIC nimmt den Auftrag durch Bestätigung oder Durchführung der Registrierung an. Führt der Domaininhaber im letzteren Falle nicht binnen vier Wochen die ordnungsgemäße Konnektierung der Domain herbei, resultiert daraus unmittelbar die Auflösung des Domainvertrags (auflösende Bedingung).

(2) Ist der Domainauftrag über ein DENIC-Mitglied erfolgt, wird die Domain danach durch dasselbe Mitglied für den Domaininhaber auch verwaltet. Mitteilungen, die der Domaininhaber aufgrund dieser Bedingungen an DENIC richtet, einschließlich einer etwaigen Vertragskündigung, sind dann ebenfalls über das DENIC-Mitglied zu leiten. Mitteilungen DENICs an den Domaininhaber können über das DENIC-Mitglied geleitet werden.

(3) Ist der Domainauftrag direkt an DENIC übermittelt worden, erfolgt die anschließende Verwaltung durch DENIC selbst (Direktverwaltung durch DENICdirect).

(4) Der Domaininhaber kann die Verwaltung der Domain von DENIC auf ein DENIC-Mitglied oder umgekehrt sowie von einem auf ein anderes DENIC-Mitglied überleiten. Die Überleitung erfolgt, wenn der Domaininhaber über das DENIC-Mitglied, das künftig die Domain verwalten soll, bzw. im Falle der künftigen Direktverwaltung unmittelbar bei DENIC einen entsprechenden Auftrag erteilt und das bisher die Domain verwaltende DENIC-Mitglied bzw. im Falle der bisherigen Direktverwaltung DENIC davon unterrichtet.

## § 2 Aufgaben DENICs

(1) DENIC sorgt für die Aufnahme der Domain und ihrer technischen Daten in die Nameserver für die Top Level Domain .de (Konnektierung).

(2) DENIC prüft zu keinem Zeitpunkt, ob die Registrierung der Domain für oder ihre Nutzung durch den Domaininhaber Rechte Dritter verletzt.

(3) DENIC kann eine Domain mit einem Dispute-Eintrag versehen, wenn ein Dritter glaubhaft macht, dass ihm ein Recht an der Domain zukommen mag, und erklärt, dieses gegenüber dem Domaininhaber geltend zu machen. Der Dispute-Eintrag hat Wirkung für ein Jahr. DENIC verlängert auf Antrag den Dispute-Eintrag, wenn dessen Inhaber nachweist, dass die Auseinandersetzung noch nicht abgeschlossen ist. Eine Domain, die mit einem Dispute-Eintrag versehen ist, kann vom Domaininhaber weiter genutzt, jedoch nicht auf einen Dritten übertragen werden.

## § 3 Pflichten des Domaininhabers

(1) Der Domaininhaber versichert mit dem Domainauftrag, dass seine darin enthaltenen Angaben richtig sind und er zur

Registrierung bzw. Nutzung der Domain berechtigt ist, insbesondere, dass Registrierung und beabsichtigte Nutzung der Domain weder Rechte Dritter verletzen noch gegen allgemeine Gesetze verstoßen. Hat der Domaininhaber seinen Sitz nicht in Deutschland, benennt er einen in Deutschland ansässigen administrativen Ansprechpartner, der zugleich sein Zustellungsbevollmächtigter i. S. v. §§ 174 ff. ZPO ist.

(2) Der Domaininhaber stellt die technischen Voraussetzungen für die Konnektierung der Domain sicher, prüft sofort nach Registrierung die in der Whois-Abfrage unter <http://www.denic.de/de/whois/index.jsp> veröffentlichten Angaben und teilt DENIC etwaige Korrekturen sowie spätere Änderungen jeweils unverzüglich mit. Dabei sind insbesondere auch die DENIC-Domainrichtlinien zu beachten.

## § 4 Vergütung

(1) Die Domainentgelte und die Zahlungsfälligkeit ergeben sich aus der jeweils aktuellen DENIC-Preisliste, abrufbar unter <http://www.denic.de/de/preisliste.html>. DENIC kann die Preise mit einer Ankündigungsfrist von zwei Monaten ändern.

(2) Wird die Domain durch ein DENIC-Mitglied verwaltet und kommt dieses seinen Domain-Zahlungsverpflichtungen gegenüber DENIC nach, ruht die Vergütungspflicht des Domaininhabers. Ist dies nicht mehr der Fall, lebt die Vergütungspflicht wieder auf, und der Domaininhaber muss das Domainentgelt für die Zukunft unmittelbar an DENIC entrichten.

## § 5 Haftung

(1) DENIC haftet nur für von ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden sowie bei verschuldeter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet DENIC höchstens bis zum typischerweise vorhersehbaren Schaden, in der Regel bis zur Höhe des Domainentgelts für ein Jahr. Diese Beschränkungen gelten nicht, soweit Schäden an Leib oder Leben entstanden sind.

(2) DENIC-Mitglieder sind nicht Erfüllungsgehilfen DENICs.

(3) Der Domaininhaber haftet für sämtliche Schäden, die DENIC aufgrund fehlerhafter Registrierungsangaben entstehen.

(4) Der Domaininhaber stellt DENIC von allen Ansprüchen Dritter frei und leistet DENIC Ersatz für alle Schäden und Kosten, die ihr dadurch entstehen, dass sie von Dritten mit der Begründung in Anspruch genommen wird, die Registrierung der Domain für oder ihre Nutzung durch den Domaininhaber verletze ihre Rechte. Ebenso ersetzt der Domaininhaber alle Schäden und Kosten, die DENIC oder DENIC-Mitarbeitern durch ihre strafrechtliche Verfolgung wegen der Registrierung oder Nutzung der Domain entstehen.

## § 6 Domainübertragung

(1) Die Domain ist übertragbar, es sei denn sie ist aus der Bezeichnung einer anderen TLD oder einer Buchstabenkom-

bination gebildet, die in deutschen Kfz-Kennzeichen zur Benennung des Zulassungsbezirks verwendet wird.

(2) DENIC registriert die Domain für einen vom Domaininhaber benannten Dritten, wenn der Domaininhaber den Domainvertrag kündigt und der Dritte einen Domainauftrag erteilt. DENIC ist berechtigt, den Domainauftrag des Dritten abzulehnen, solange die Domain mit einem Dispute-Eintrag (§ 2 Absatz 3) versehen ist.

### **§ 7 Kündigung**

(1) Der Domainvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann vom Domaininhaber ohne Einhaltung einer Frist jederzeit gekündigt werden.

(2) DENIC kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen, wie er insbesondere vorliegt, wenn

- a) die Domain als solche eine offenkundig rechtswidrige Aussage enthält oder
- b) der Domaininhaber sich schriftlich, uneingeschränkt und strafbewehrt verpflichtet hat, die Domain nicht zu nutzen, oder er zu einer entsprechenden einstweiligen Verfügung eine Abschlusserklärung abgegeben hat oder
- c) in einem rechtskräftigen Hauptsacheurteil festgestellt ist, dass die Registrierung der Domain für den Domaininhaber die Rechte Dritter verletzt, oder der Domaininhaber zu einer entsprechenden einstweiligen Verfügung eine Abschlusserklärung abgegeben hat oder
- d) die Registrierung der Domain für den Domaininhaber ohne Rücksicht auf ihre konkrete Nutzung ganz offenkundig rechtswidrig ist oder
- e) der Domaininhaber wesentliche Vertragspflichten nachhaltig verletzt hat oder nach Mahnung und Fristsetzung weiterhin verletzt oder
- f) die gegenüber DENIC angegebenen Daten des Domaininhabers oder des administrativen Ansprechpartners falsch sind oder
- g) die Identität des Domaininhabers oder des administrativen Ansprechpartners aus den angegebenen Daten nicht festgestellt werden kann oder
- h) der Domaininhaber nicht in Deutschland ansässig und die von einem Dritten veranlasste Zustellung an den administrativen Ansprechpartner bei zwei aufeinander folgenden Versuchen gescheitert ist oder

- i) der Domaininhaber nach Aufgabe seines Sitzes in Deutschland nach Mahnung und Fristsetzung keinen in Deutschland ansässigen administrativen Ansprechpartner benennt oder
  - j) im Falle der Direktverwaltung (§ 1 Absatz 2 Satz 3) der Domaininhaber das Domainentgelt nach Mahnung und Fristsetzung nicht entrichtet oder
  - k) im Falle der Verwaltung der Domain durch ein DENIC-Mitglied (§ 1 Absatz 2 Satz 1) nach Wiederaufleben der Vergütungspflicht (§ 4 Absatz 2 Satz 2), sofern der Domaininhaber binnen einen Monats nach Erhalt einer Zahlungsaufforderung mit Kündigungsandrohung weder die Domain in die Verwaltung durch ein anderes DENIC-Mitglied übergeleitet noch das Domainentgelt an DENIC entrichtet hat.
- (3) Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte kann DENIC mit Absendung der Kündigung die Domain dekonnectieren.
- (4) Im Falle der Vertragskündigung oder Dekonnectierung erstattet DENIC bereits geleistete Domainentgelte nicht.

### **§ 8 Datenschutzhinweis**

Namen und Anschriften des Domaininhabers sowie des administrativen und technischen Ansprechpartners und des Zonenverwalters, vom technischen Ansprechpartner und Zonenverwalter zudem die Telefon- und Telefaxnummer sowie die E-Mail-Adresse werden in der DENIC-Whois-Abfrage unter <http://www.denic.de/de/whois/index.jsp> veröffentlicht. Weitere Telefonnummern, Telefaxnummern sowie E-Mail-Adressen werden dort nur auf ausdrücklichen, schriftlich erklärten Wunsch des Domaininhabers veröffentlicht.

### **§ 9 Rechtswahl und Gerichtsstand**

Der Domainvertrag unterliegt deutschem Recht. Für Unternehmer und Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland ist Frankfurt am Main ausschließlicher Gerichtsstand. DENIC kann auch im allgemeinen Gerichtsstand des Domaininhabers klagen.